

# Unterstützung von Veranstaltungen von Patientenorganisationen

Dieses Factsheet informiert Patientenorganisationen darüber, welche Kriterien eine Veranstaltung erfüllen muss, damit sie von pharmazeutischen Unternehmen unterstützt werden kann. Die ausführlichen Bestimmungen dazu finden sich im Arzneimittelgesetz (AMG) sowie im Pharmig Verhaltenskodex.

## **Die Veranstaltung muss eines dieser Ziele verfolgen:**

- Informationsvermittlung über gesundheitsspezifische Themen und/oder Erkrankungen sowie psychologische und rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Erkrankung  
Anwendungsschulungen für Patienten und / oder pflegende Angehörige zur korrekten Handhabung von Pens, Infusionspumpen etc.
- Förderung des Informationsaustauschs innerhalb der Patientenorganisation/unter den Patienten

Andere Veranstaltungsinhalte sind aufgrund der rechtlichen Vorgaben (u.a. Arzneimittelgesetz) nicht möglich. Das bedeutet, dass jedenfalls die Wissensvermittlung im Rahmen der Veranstaltung im Vordergrund stehen muss.

## **Die Veranstaltung muss an einem dieser Orte stattfinden:**

- Geographische Lage: der Veranstaltungsort sollte für alle Teilnehmer gut erreichbar sein
- Geeignete Infrastruktur des Tagungsortes sowie technische und räumliche Voraussetzungen (z.B. abgetrennte Seminarräume, Mikrofone, Beamer, etc.)
- Der Freizeitwert des Tagungsortes darf kein Kriterium für die Wahl des Veranstaltungsortes sein

Unterhaltungsprogramme im Rahmen der Veranstaltung sind unzulässig. Das bedeutet, dass die Veranstaltung keinen privaten und erlebnisorientierten Eindruck erwecken darf.

## **Im Falle einer Übernachtung gilt:**

Die Unterbringung hat angemessen zu sein, daher nicht luxuriös oder extravagant (keine über den Standard hinausgehenden Erholungs- oder Unterhaltungsbereiche oder Angebote).

## **Kosten, die von einem pharmazeutischen Unternehmen übernommen werden können:**

Folgende Kosten können für Mitglieder von Patientenorganisationen, Patienten oder pflegende Angehörige / Betreuungspersonen (sofern aufgrund von Krankheit oder Behinderung eine Betreuung erforderlich ist) übernommen werden:

- Reisekosten (KFZ: amtliches Kilometergeld, Bahnticket 2. Klasse)

- Verpflegung während der Veranstaltung
- Übernachtung (keine über den Standard hinausgehenden Erholungs- und/oder Unterhaltungsbereiche)
- Teilnahmegebühren für die Veranstaltung

Nur was in einem sachlichen/fachlichen Zusammenhang mit dem Ziel oder Zweck der Veranstaltung steht, darf von pharmazeutischen Unternehmen unterstützt oder finanziert werden.

Beispiele dafür sind: Miete von Tagungsräumlichkeiten, Honorare von Vortragenden, Druckkosten für Einladungen / Programme / Folder.

Unterhaltungsprogramme und Freizeitaktivitäten dürfen nicht unterstützt werden.

### **Welche Kriterien einer Veranstaltung geprüft werden:**

Für die Beurteilung, ob eine Veranstaltung unterstützt werden kann, sind alle Veranstaltungselemente zu prüfen, um das Gesamtbild der Veranstaltung zu betrachten. Dabei sind insbesondere das Arzneimittelgesetz (AMG) sowie der PHARMIG Verhaltenscodex (VHC) heranzuziehen.

### **Wie viele Unternehmen eine Veranstaltung unterstützen dürfen:**

Generell sollte es im Interesse von Unternehmen und Patientenorganisationen liegen, eine breite Basis an Unterstützung zu haben. Das erhöht die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit aller Beteiligten. Pharmazeutische Unternehmen dürfen nicht verlangen, alleiniger Unterstützer einer Patientenorganisation oder deren Programme zu sein. Eine solche darf von Seiten der Patientenorganisation auch nicht gewährt werden. Allerdings kann dies nicht immer gänzlich vermieden werden, beispielsweise bei seltenen Krankheiten oder bei begrenzten Behandlungsmöglichkeiten.

### **Der Vertrag muss folgendes beinhalten:**

Um eine Unterstützung leisten zu können, ist für das Unternehmen jedenfalls ein schriftliches Ansuchen einer Patientenorganisation erforderlich. Dabei müssen das Thema, Programm, Datum und der Ort der Veranstaltung angegeben werden. Unterstützungsleistungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Pharmazeutische Unternehmen sind zur Offenlegung jeglicher Leistungen an Patientenorganisationen verpflichtet. Daher muss im Vertrag eine Zustimmung der Patientenorganisation inkludiert sein, dass das pharmazeutische Unternehmen die Unterstützung gem. Artikel 10.6 Pharmig VHC offenlegen darf.

Verträge mit Referent:innen, die Leistungen für die Patientenorganisation erbringen (z.B. als Sprecher:in bei einer Informationsveranstaltung), können entweder direkt zwischen der Patientenorganisation und dem Referenten / der Referentin abgeschlossen werden oder zwischen dem unterstützenden pharmazeutischen Unternehmen und dem Referenten / der Referentin.

### **So kann die Patientenorganisation eine Unterstützung offenlegen:**

Patientenorganisationen sollten der Öffentlichkeit jegliche Unterstützung von pharmazeutischen Unternehmen jederzeit klar erkennbar offenlegen. Eine Möglichkeit ist, dies auf der Homepage der Patientenorganisation anzuführen.